Gemeinde Rickling

17. Änderung des Flächennutzungsplanes

für das Gebiet

„Südlich Fehrenböteler Dorfstraße, östlich und nördlich Wahlstedter Weg"

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) BauGB

Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Gemeindevertretung Rickling hat auf Antrag der Timm Landtechnik GmbH die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt. Mit dieser Planung werden dringend benötigte Erweiterungsflächen zur Sicherung und Entwicklung des Firmenstandortes einschließlich der Möglichkeit zur Ansiedlung eines weiteren Betriebes planungsrechtlich vorbereitet und abgesichert.

Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeinde Rickling hat am 30.06.2015 den Aufstellungsbeschluss gefasst für die Durchführung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Berücksichtigung der Umweltbelange während der Entwurfserstellung
Für die Durchführung der Umweltprüfung wurde der festgestellte Landschaftsplan ausgewertet und mittels zusätzlicher Datenrecherche und Ortsbesichtigungen überprüft und ergänzt. Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung. Wertgebende Strukturen sind die im Plangebiet gelegenen Knicks. Das Plangebiet besitzt keine besondere Bedeutung für geschützte Arten.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung negativer Auswirkungen auf die Umwelt können aufgrund der Maßstäblichkeit nicht im Flächennutzungsplan dargestellt werden. Für den nachfolgenden Bebauungsplan werden richtungsweisende Maßnahmen zum Knickschutz vorgegeben.

Das Bestehen gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse konnte durch ein Schallgutachten (dBCon, Arno Goldschmidt, 13.03.2017) und eine orientierende Altlastenuntersuchung (Sachverständigenring, H.-U. Mücke, 05.09.2017) nachgewiesen werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte vom 25.11.2016 bis zum 04.01.2017 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde schriftlich am 21.11.2016 durchgeführt

Folgender abwägungsrelevanter Hinweis wurde zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gegeben:

- Notwendigkeit einer orientierenden Altlastenuntersuchung.

Der Hinweis wurde geprüft und nach Abstimmung mit den Fachbehörden wurde eine entspr. Untersuchung durchgeführt.

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde vom 27.09.2018 bis 29.10.2018 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte am 25.09.2018.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Einwände oder Anregungen vorgebracht.

Von Seiten der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden folgende abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht:

- der Landschaftsplan stellt das Plangebiet als einen besonders hochwertigen Raum für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung dar
- Hinweis auf weitere Knickstrukturen im Plangebiet

Umgang mit den Hinweisen aus den Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
Die Beurteilung des Landschaftsbildes wurde beibehalten. Eine intensiv ackerbaulich und gewerblich genutzte Fläche unmittelbar im Anschluss an die Ortslage wurde nicht als besonders hochwertiger Raum für das Landschaftsbild betrachtet.

Die zusätzlichen Knickstrukturen wurden in die Begründung aufgenommen.

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung bestehen Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon ausgegangen werden könnte, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer wären.

Gemeinde Rickling

Rickling, den 28. Jan. 2020

Der Bürgermeister